

No. 14338

**FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
and
PHILIPPINES**

**Agreement concerning financial assistance (with annex).
Signed at Manila on 26 February 1974**

Authentic texts: German and English.

Registered by the Federal Republic of Germany on 7 October 1975.

**RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE
et
PHILIPPINES**

**Accord d'aide financière (avec annexe). Signé à Manille le
26 février 1974**

Textes authentiques : allemand et anglais.

Enregistré par la République fédérale d'Allemagne le 7 octobre 1975.

[GERMAN TEXT — TEXTE ALLEMAND]

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REGIERUNG DER REPUBLIK DER PHILIPPINEN ÜBER KAPITALHILFE

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik der Philippinen

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der philippinischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1. (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, ein Darlehen in Höhe von DM 10 000 000, — (zehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Dieses Darlehen ist zur Finanzierung der Einfuhr von Gütern des laufenden, notwendigen zivilen Einfuhrbedarfs gemäß der diesem Abkommen beigefügten Warenliste und damit zusammenhängender Transportleistungen bestimmt. Bei der Verwendung dieses Betrages werden die Anforderungen von in der Republik der Philippinen errichteten Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung sowie die Inhaber deutscher Lizenzen mit Wohlwollen berücksichtigt, soweit diesen Anforderungen nicht im Rahmen der Maßnahmen der Regierung der Republik Philippinen zur Liberalisierung der Einfuhren zu entsprechen ist.

Die Lieferungen, die aus dem Darlehen finanziert werden sollen, müssen nach Inkrafttreten dieses Abkommens durchgeführt werden.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die bei der Abwicklung des Darlehens anfallenden Peso-Gegenwerte für entwicklungspolitisch bedeutsame Vorhaben verwendet werden, und daß hierbei Aufgaben des Wohnungsbaus und der Arbeitsplatzbeschaffung im Zusammenhang mit erforderlichen Umsiedlungen von Squattern im Bereich des mit deutscher Unterstützung durchzuführenden Hafenausbauprojekts in Manila berücksichtigt werden.

Artikel 2. (1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Republik der Philippinen, vertreten durch die Zentralbank der Philippinen, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten auf Grund des abzuschließenden Darlehensvertrages.

Artikel 3. Die Regierung der Republik der Philippinen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrags auf den Philippinen erhoben werden.

Artikel 4. Die Regierung der Republik der Philippinen überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung von Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6. Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7. Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Manila am 26. Februar 1974 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und englischer Sprache, deren Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:
JOBST FREIHEIT VON BUDDENBROCK

Für die Regierung der Republik der Philippinen:
Gen. CARLOS P. ROMULO

ANHANG

GEMÄSS ARTIKEL 1, ABSÄTZ 1 DES ABKOMMENS VOM 26. FEBRUAR 1974 ZWISCHEN DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REGIERUNG DER REPUBLIK DER PHILIPPINEN ÜBER KAPITALHILFE

I. Liste der Waren, welche die Republik der Philippinen als Warenhilfe beziehen kann:

- Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate
- Industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
- Ersatz- und Zubehörteile aller Art
- Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere
 - (a) Düngemittel
 - (b) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
 - (c) Arzneimittel
- Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Republik der Philippinen von Bedeutung sind.

II. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt. Die Einfuhr von Luxus- und Verbrauchsgütern und aller Güter, die der militärischen Ausrüstung dienen, ist von der Finanzierung aus der Warenhilfe ausgeschlossen.